

Maristen Löwen Furth



Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Fanclub führt den Namen "Maristen Löwen Furth". Eine Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Landshut erfolgt nicht.
- (2) Der Fanclub hat seinen Sitz in 84095 Furth.
- (3) Dem Fanclub stehen zur Durchführung seiner Aufgaben die Räumlichkeiten am Maristen-Gymnasium Furth zur Verfügung.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Fanclubs ist die Pflege und Geselligkeit und sich aus dem Namen ergebende Betätigung als Fanclub des TSV 1860 von München.
- (2) Der Fanclub bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit, sich untereinander auszutauschen und gemeinsame Stadionbesuche und Fanaktionen zu organisieren.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Fanclubs kann jedes Mitglied der Schulfamilie des Maristen-Gymnasiums Furth werden, das die Unterstützung des TSV München von 1860 e.V. zum Ziel hat; bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Der Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn er nicht von der Vorstandschaft abgelehnt wird.
- (3) Die Mitgliedschaft im Fanclub beginnt im Monat der Annahme des Aufnahmeantrages.
- (4) Die Mitgliedschaft im Fanclub besteht immer bis zum Jahresende. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen vor Jahresende erfolgt ist.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
- (6) Bei weniger als 10 Mitglieder ist eine außerordentliche Mitglieder-Versammlung einzuberufen, in der über das Fortbestehen des Fanclubs zu beraten bzw. zu entscheiden ist.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung.
- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Fanclub ausgeschlossen werden (einstimmiger Beschluss) wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Fanclubs verstößt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedschaft im Fanclub ist für Angehörige der Schulfamilie des Maristen-Gymnasiums Furth kostenfrei.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, mit dem Eintritt in den Fanclub dessen Ziele und die Satzung in der jeweils gültigen Form anzuerkennen.

§ 7 Vorstand

(1) Die Vorstandschaft besteht aus. 1. und 2. Vorstand, dem Kassier und dem Schriftführer.

§ 8 Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einberufen werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten oder zweiten Vorstand geleitet.
- (2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.
- (4) Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (5) Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss in der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

(1) Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§11 Auflösung

- (1) Im Falle der Auflösung des Fanclubs fällt dessen Vermögen, nach Abdeckung der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verpflichtungen, wohltätigen Zwecken zu.
- (2) Mitglieder haben im Falle der Auflösung des Fanclubs keine Rechte an dessen Vermögen.

§12 Änderungen der Satzung

- (1) Eine Anpassung bzw. Erweiterung der Satzung durch die Gründungsmitglieder ist jederzeit möglich. Die Mitglieder würden im Vorhinein über die geplanten Änderungen informiert werden.
- (2) Auch können Mitglieder gerne Ideen für die Anpassung bzw. Erweiterung der Satzung mit einbringen (ohne Garantie für die Aufnahme in die Satzung).

Vorstehende Satzung wurde am 10.01.2017 errichtet.